



Handout zur Präsentation neues VVG - Chancen und Herausforderungen

Gegenstand des Vortrages war eine Auswahl der wichtigsten Neuerungen der VVG-Revision mit einem Schwerpunkt auf den Änderungen in der Haftpflichtversicherung. Für den genauen Wortlaut der Gesetzesbestimmungen wird auf den offiziellen Gesetzestext verwiesen.

Das Wichtigste zur VVG-Revision

Geltung

- Inkraftsetzung 01.01.2022
- Art. 104: Das revidierte VVG gilt für Verträge, die ab dem 01.01.2022 abgeschlossen werden.
- Die Formvorschriften und das Kündigungsrecht gelten per 1.1.2022 auch für bestehende Verträge.

Widerrufsrecht

- Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.
- Art. 2a Abs. 4: Bei kollektiven Personenversicherungen besteht kein Widerrufsrecht.

Kündigungsrecht

- Ordentliche Kündigung, Art. 35a: Verträge können, auch wenn sie für eine längere Dauer abgeschlossen wurden, spätestens auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden
- In der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung stehen das ordentliche Kündigungsrecht und das Kündigungsrecht im Schadenfall nur dem Versicherungsnehmer zu. In der kollektiven Taggeldversicherung stehen diese Rechte beiden Parteien zu.
- Ausserordentliche Kündigung, Art. 35b: Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden.
- Für die «Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung» hat nur der Versicherungsnehmer das ordentliche Kündigungsrecht sowie das Kündigungsrecht im Schadenfall. Die kollektive Taggeldversicherung kann dagegen von beiden Parteien aus den genannten Gründen gekündigt werden.

Digitalisierung

- Für eine grosse Anzahl von Erklärungen und Rechtshandlungen genügt neu neben der Schriftlichkeit im Sinne des Obligationenrechts auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Dies gestattet den elektronischen Geschäftsverkehr über die meisten Prozesse (z. B. der Widerruf, die Informationspflicht des Versicherers, die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss sowie die ordentliche und ausserordentliche Kündigung).

Verlängerung der Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen

- Art. 46: Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Konkurs des Versicherungsnehmers

- Art. 46a: Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

Vorbehaltlose Annahme fällt weg

- Durch die Aufhebung von Art. 12 VVG entfällt die bisher geltende unwiderlegbare Rechtsvermutung des richtigen Inhalts der Police. Diese trat bisher ein, wenn nicht innert vier Wochen eine Rüge durch den Versicherungsnehmer erfolgte.
- In der Police, dem Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind die Rechte und Pflichten der Parteien festgelegt. Dem VN steht der Beweis offen, dass eine davon abweichende Regelung vereinbart wurde.

Recht auf Prämienreduktion

- Art. 28a: Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist die/der Versicherungsnehmende berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Vorläufige Deckungszusage

- Art. 9: es genügt, wenn die versicherten Risiken und der Umfang bestimmbar sind.
- Eine Prämie ist zu leisten, soweit verabredet oder üblich.
- Unbefristete Deckungszusagen sind kündbar unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.

Abschlagszahlung im Schadenfall

- Art. 41a: Die anspruchsberechtigte Person kann neu Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen.

Zwingende Bestimmungen – Ausnahmen

- Art. 98a: ermöglicht Ausnahmen von den gemäss Art. 97 und 98 zwingenden Gesetzesbestimmungen, sofern es sich um Kredit- oder Kautionsversicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken und um Transportversicherungen handelt. Zudem besteht diese Möglichkeit bei Versicherungen mit professionellen Versicherungsnehmern, welche im Gesetz definiert werden.

Grosse Veränderungen in der Haftpflicht Umfang der Versicherungsdeckung

Art. 59 sieht vor, dass alle Arbeitnehmenden des Betriebes zu versichern sind. Zudem sind nicht nur die Ersatzansprüche der Geschädigten, sondern auch die Rückgriffsansprüche Dritter zu versichern.

Integrales Regressrecht

Gemäss Art. 95c tritt der Versicherer für die von ihm gedeckten Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein. Dies ermöglicht dem Direktversicherer (z. B. Sach-, Gebäude-, Personenversicherer), ohne grosse Hürden auf den Haftpflichtigen Rückgriff zu nehmen. Dadurch erwarten wir eine Entlastung der Direktversicherer und eine erhöhte Belastung der Haftpflichtversicherer.

Direktes Forderungsrecht

- Art. 60: Der/dem Geschädigten steht ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Haftpflichtversichernden zu. Bei obligatorischen Versicherungen können Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder dem Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden.
- In Europa kann der ausländische Geschädigte gemäss Art. 11 Ziff. 2 LugÜ unmittelbar gegen den Versicherer vorgehen, wenn eine solche direkte Klage nach dem anwendbaren Sachrecht zulässig ist. Das schweizerische Sachrecht sieht nun eine direkte Klage vor.

Handänderung

Obwohl diese Bestimmung über die Handänderung im Abschnitt über die Sachversicherung eingefügt ist, ist davon auszugehen, dass sie auch für Haftpflichtversicherungen, z. B. die Gebäudehaftpflicht, Gültigkeit erlangt.

Welche Auswirkungen sind zu erwarten?

- Die Gesetzesänderungen erfordern eine Totalüberarbeitung der Versicherungsbedingungen.
- Die Folgen bezüglich Schadenbearbeitung und -aufwand (Abwehrkosten, mehrfache Fallführung etc.) sind beträchtlich.
- Höhere Schadenbelastung und steigende Kosten durch das integrale Regressrecht (Art. 95c Abs. 2) das direkte Forderungsrecht (Art. 60 Abs. 1bis) inklusive Einredebeschränkung gemäss Art. 59 Abs. 3 und mit dem Verbot von Regressausschlüssen (Art. 59 Abs. 2).

Key takeaways

1. Das neue VVG bringt viele Verbesserungen, aber auch einige Herausforderungen
2. Die Kommunikation zwischen Kunden, Brokern und Versicherern wird einfacher und digitaler
3. Kundinnen und Kunden sowie geschädigte Dritte erhalten mehr Rechte – der Konsumentenschutz wird ausgebaut
4. Die Haftpflichtversicherungen sind von den Gesetzesänderungen besonders stark betroffen